



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Bähr, O.: Die Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

sind. Alles hat seine Zeit. Man hat es lange geliebt, die sogenannten liberalen Errungenschaften mit verächtlichem Achselzucken in den Papierkorb zu verweisen. Heute erleben wir das merkwürdige Schauspiel, daß sie von konservativer Seite standhafter verteidigt werden, als von den Söhnen und Enkeln ihrer liberalen Urheber. Nichts ist deshalb gerade jetzt kläglicher und zugleich gefährlicher, als der Ruf nach „mehr Regierung.“ Das Mehr an Regierungsgewalten, das das deutsche Volk jetzt in der Bestürzung etwa zuzugestehen geneigt wäre, könnte ihm einst teuer zu stehen kommen.



Die Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes

Von O. Bähr



Es ist bekannt, daß ein nicht geringer Teil unsrer ländlichen Grundbesitzer, namentlich in den östlichen preußischen Provinzen, mehr oder minder schwer verschuldet ist. Diese Verschuldung in Verbindung mit dem durch die niedrigen Fruchtpreise und die hohen Produktionskosten herbeigeführten Sinken der Grundrente ist der Grund für die vielbesprochne „Not der Landwirte.“ Die jüngst von dem preußischen Landwirtschaftsminister zusammenberufene Agrarkonferenz (deren Verhandlungen unter dem Titel: „Die Agrarkonferenz“ bei Paul Parey in Berlin erschienen sind) hat sich denn auch mit dieser Verschuldung ausführlich beschäftigt, und zwar nach den beiden Fragen, ob es möglich sei, für die Landwirtschaft eine Schuldentlastung herbeizuführen, und ob durch Ziehung einer Verschuldungsgrenze die Landwirtschaft fernerhin vor Verschuldung bewahrt werden könne. Auch hier sollen unter Hinblick auf das in der Konferenz verhandelte diese Fragen besprochen werden. Ich stelle dabei die zweite Frage voran, da sie verhältnismäßig einfacher ist.

Zunächst wollen wir eine nicht sehr weit zurückliegende geschichtliche Erinnerung erneuern. Gegen Ende der sechziger Jahre erging von den Landwirten der laute Ruf, daß sie nicht genug Kredit hätten und der Staat ihnen helfen müsse. Minister Leonhardt sah sich dadurch veranlaßt, bald nach seinem Eintritt dem Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den eine Hypothek von ganz fabelhafter Konstruktion geschaffen werden sollte. Es kam freilich bei dieser Vorlage — es war die Grundlage der im Jahre 1872 zustande gekommenen Grundbuchgesetzgebung — bezüglich des Hypothekenwesens nichts weiter heraus, als daß neben der bisherigen Hypothek auch noch die „Grund-

schuld" eingeführt wurde, die wohl den Landwirten nur wenig Nutzen gebracht hat. Aber wenn man hierauf zurückblickt, ist es da nicht merkwürdig, daß heute gerade der entgegengesetzte Ruf erhoben wird? Jetzt klagen die Landwirte darüber, daß ihnen zuviel Kredit zu teil geworden sei, und sie rufen abermals den Staat um Hilfe an.

Alles Kreditnehmen und Kreditgeben trägt schon in sich selbst eine gewisse Regelung dadurch, daß stets zwei Personen dazu gehören, ein Kreditnehmer und ein Kreditgeber. Niemandem kann Kredit aufgedrungen werden, wenn er ihn nicht haben will. Wer Schulden hat, hat sie freiwillig auf sich genommen; und er muß, wenn er einigermaßen verständig ist, doch auch seinen Grund dazu gehabt haben. Es ist deshalb ganz unzutreffend, von einer „Schuldsknechtschaft der Landwirtschaft unter dem Kapital,“ von einer „Überwältigung durch das mobile Kapital“ zu reden. Andererseits wird auch ein Gläubiger nicht leicht mit Kreditgeben weitergehen, als er darauf rechnen kann, sein Geld wiederzubekommen. Darin liegt unverkennbar zugleich ein Schutz der Schuldner gegen übermäßige Schuldbelastung. Diesem freien Spiel der Interessen hat man bisher die Regelung des Kreditnehmens und Kreditgebens überlassen zu dürfen geglaubt. Nur in gewissen äußersten Fällen hat sich der Staat für berufen gehalten, einzuschreiten. Übermäßig leichtsinnige Schuldenmacher stellt er als Verschwender unter Vormundschaft. Leute, die den Leichtsinn oder die Not anderer ausbeuten, um sie mit schlechten Schulden zu belasten, straft er wegen Wuchers. Nun soll das aber für die Landwirtschaft nicht mehr ausreichen. Es sollen künstliche Mittel geschaffen werden, die Landwirte zu hindern, ihr Grundeigentum übermäßig mit Schulden zu belasten. Was für Mittel lassen sich nun für diesen Zweck auffinden?

Man hat zunächst an eine Art mechanischer Hinderung gedacht durch Schließung des Grundbuchs. Es soll eine gewisse Wertgrenze — etwa die Hälfte des Wertes — bestimmt werden, über die hinaus der Eigentümer seinen Grundbesitz nicht belasten darf. Will er diese Grenze überschreiten, so soll ihn der Grundbuchrichter zurückweisen. Dazu würde gehören, daß der Wert jedes Grundstücks festgestellt und im Grundbuch angemerkt würde. Wie soll aber eine solche Feststellung geschehen? Sie würde mit unfäglichen Schwierigkeiten zu kämpfen haben und zu unendlichen Streitigkeiten führen. Und läßt sich denn in Wahrheit sagen, daß jede Belastung des Grundeigentums über die Hälfte seines Wertes hinaus ein wirtschaftliches Unglück sei, das der Staat abzuwehren die Pflicht habe? Ist es nicht denkbar, daß jemand, der in sich die Kraft fühlt, gut zu wirtschaften, einen Landbesitz mit Anzahlung von einem Viertel des Preises und Belastung des Gutes mit drei Vierteln übernimmt und gleichwohl nach einer Reihe von Jahren als ein wohlhabender Mann dasteht? Kann es nicht auch bei einem schon bis zur Hälfte des Werts belasteten Gute geboten sein, noch ein weiteres Kapital darauf aufzunehmen, sei

es zur Herstellung dringend notwendiger Verbesserungen, sei es wegen eingetretener Unglücksfälle u. s. w.? Es ist ganz unmöglich, der Landwirtschaft eine derartige Grenze zu ziehen.

Nach einer andern Ansicht soll eine Schuldbegrenzung dadurch erreicht werden, daß eine Belastung des Grundeigentums, sei es überhaupt, sei es über eine gewisse Wertgrenze hinaus, nur mit Zustimmung eines dazu berufenen höhern Organs geschehen könne. Als ein solches Organ denkt man sich entweder eine Staatsbehörde oder den Vorstand einer Genossenschaft, die dann auch das zur Beleihung nötige Geld schaffen soll. Auch dieser Gedanke erscheint mir durchaus verfehlt. Wie könnte es eine Behörde oder ein ähnliches Organ auf sich nehmen, in jedem einzelnen Falle zu entscheiden: „Hier darf der Grundbesitzer noch Kredit nehmen, hier nicht“? Und ist es denn denkbar, daß sich der ganze Grundbesitzerstand in seinen wichtigsten Wirtschaftsfragen einer derartigen Kontrolle unterwerfen sollte? Eine solche Einrichtung wäre in der That nichts andres, als eine erweiterte Kuratel wegen Verschwendung.

Manche glauben, daß, wenn es gelänge, für die Belastung des Grundbesitzes mit Schulden eine Grenze zu ziehen, sich der Personalkredit des Landwirts umsomehr entwickeln und dessen Geldbedürfnisse befriedigen werde. Aber da würde es sich zunächst fragen, ob denn ein solcher Personalkredit wirklich nützlicher für den Landwirt wäre. Öfter wird der Gläubiger einen solchen Kredit nur gegen höhere Zinsen, Provisionen u. s. w. und vielleicht auch nur in bedenklichen Geschäftsformen (gegen Wechsel) zu gewähren bereit sein. Darin läge für den Landwirt kein Vorteil. Bei den Verhandlungen der Agrarkonferenz bezeichnete Landschaftsdirektor Von der Vermehrung des Personalkredits der Landwirte als eine Verbesserung à la Ballhorn (S. 26). Es scheint aber auch bei jener Empfehlung des Personalkredits noch eine seltsame Täuschung unterzulaufen, die sich vielleicht an den Namen knüpft. Auch beim Personalkredit haftet ja nicht die „Person“ des Schuldners. Heute kann man einen Schuldner, der nicht zahlt, nicht mehr trans Tiberim verkaufen; ja man kann ihn nicht einmal mehr in Schuldhaft setzen lassen. Heute haftet auch für die Schulden, die wir persönliche nennen, nur das Vermögen des Schuldners. Insofern ist auch aller Personalkredit in Wahrheit ein Realkredit. Der Unterschied zwischen hypothekarischer und persönlicher Haftung besteht nur darin, daß sich die eine an bestimmte Vermögensstücke, wo diese auch hingehen, knüpft, die andre das gesamte Vermögen des Schuldners, aber nur so lange es in dessen Besitz ist, erfasst. Auch bei Gewährung von Personalkredit wird also der Gläubiger stets die Frage ins Auge fassen, aus welchem Vermögen des Schuldners nötigenfalls die Schuld beigetrieben werden könne. Und da entsteht die Frage: soll für die Personalschulden das Grundvermögen des Schuldners, auch über die gezogene Verschuldungsgrenze

hinaus, haften, oder sollen auch diese an der Verschuldungsgrenze Halt machen? Bejaht man das erstere, so hat die ganze Verschuldungsgrenze keine Bedeutung. Denn der Grundbesitzer kann jederzeit dadurch, daß er Personalschulden macht, herbeiführen, daß sie überschritten wird. Im Falle des Konkurses würde das ganze Grundvermögen, ohne Rücksicht auf die Verschuldungsgrenze, in die Masse gezogen werden. Sagt man dagegen: das Grundvermögen muß, sobald die Verschuldungsgrenze erreicht ist, auch den Personalschulden gegenüber von der Vollziehung ausgeschlossen bleiben, so wird die einfache Folge die sein, daß der Grundbesitzer (wenn er nicht etwa sonstiges zureichendes Vermögen hat) keinen Personalkredit erhält. Denn wer will einem Mann kreditiren, der kein exequirbares Vermögen besitzt?

Daß durch die Ziehung einer Verschuldungsgrenze und die dadurch eingeschränkte Kreditfähigkeit des Grundbesitzers auch die Preise des Grundeigentums bedeutend sinken würden, ist wohl nicht zu bezweifeln. Den überschuldeten Grundbesitzern würde damit die letzte Möglichkeit genommen sein, sich aus ihrer mißlichen Lage herauszuhelfen. Gar mancher würde zusammenbrechen. Viele Kapitalisten aber würden ihr Geld verlieren.

Nach alledem dürfte die Ziehung einer Verschuldungsgrenze ganz unmöglich sein. In der Agrarkonferenz hat sich denn auch gegen die Möglichkeit einer solchen eine Reihe von Stimmen ausgesprochen. So namentlich die Herren von S. 35, von Zedlitz S. 62, Conrad S. 68, 70, Graf Holstein S. 271, Wendorff S. 276, Laer S. 306, von Puttkamer-Plauth S. 314, die letztgenannten vier Herren auch darüber, daß es durchaus unthunlich sei, den geschmälernten Realkredit durch Personalkredit zu ersetzen.

Ein anderer Gedanke, durch den man den Grundbesitz gegen Verschuldung oder wenigstens gegen die nachteiligen Folgen einer solchen schützen zu können glaubt, geht dahin, daß an die Stelle der hypothekarischen Belastung eine Belastung mit Renten treten solle. Damit in einem gewissen Zusammenhange steht der Gedanke, daß die Zwangsvollstreckung in Grundeigentum nicht mehr durch Zwangsverkauf, sondern nur noch durch Zwangsverwaltung geschehen solle. Der Rentenbrief war in frühern Jahrhunderten die ausschließliche Form des Kreditgebens, weil das kanonische Recht das Zinsennehmen für eine Sünde erklärt hatte. Seitdem diese kanonische Ansicht keine Beachtung mehr fand, ist mit unwiderstehlicher Gewalt die römische Hypothek an die Stelle des Rentenkaufs getreten. Schon in dieser Thatsache zeigt sich, daß die Hypothek wirtschaftlich vor dem Rentenkauf einen großen Vorzug hat. In neuester Zeit hat man freilich durch Schaffung von Rentengütern die Auflage von Renten als Verschuldungsform wieder belebt, anscheinend mit gutem Erfolg. Überhaupt stünde ja nichts im Wege, den alten Rentenkauf wieder einzuführen, vorausgesetzt, daß sich Leute fänden, die geneigt wären, in dieser Form Kredit zu geben und Kredit zu nehmen. Darüber könnte ja die Erfahrung entscheiden.

Den Rentenkauf aber zur ausschließlichen Form des Realkredits zu machen, wäre eine unerhörte wirtschaftliche Vergewaltigung. Ebenso wenig wird es möglich sein, den Zwangsverkauf allgemein durch die Zwangsverwaltung zu ersetzen. Man darf dabei auch nicht das Sprichwort vergessen: Sequester macht leere Nester.

Überhaupt muß hier eins betont werden. Jede Gunst, die man dem Schuldner erweist, läuft auf eine Ungunst für den Gläubiger hinaus. Je ungünstiger aber der Gläubiger behandelt wird, um so weniger werden sich Leute finden, die Lust haben, Gläubiger zu werden; und wenn sie es dennoch thun, so werden sie sich den Kredit um so teurer bezahlen lassen. Dadurch rächt sich die dem Schuldner erwiesene Gunst an diesem selbst, und deshalb muß man mit solchen Gunsterweisungen sehr vorsichtig sein.

Eine besondere Anwendung von dem Gedanken, die Kapitalschuld durch die Rentenschuld zu ersetzen, haben einige Stimmen der Agrarkonferenz in der Art gemacht, daß sie die Ansicht aussprachen, die Geschwister eines Auerben hätten die ihnen zu gewährende Abfindung aus dem Gute nur in der Form einer Rente zu beanspruchen und seien daher auf eine Rente zu beschränken. Damit würde die Ungerechtigkeit, die schon in der ungleichen Teilung der Erbschaft zwischen den Geschwistern gefunden werden kann, jedes Maß überschreiten. Es ist nicht abzusehen, weshalb die andern Kinder nicht gerade so gut wie der Auerbe, der doch sein Erbteil in der Form des Gutes als Kapital erhält, ein Recht haben sollten, ihr ohnehin schon vermindertes Erbteil in der Form des Kapitals in die Hände zu bekommen. Wenn ihnen das Gut vor-
enthalten wird, so müssen sie doch wenigstens in die Lage versetzt werden, sich eine andre selbständige Lebensstellung zu gründen, z. B. auszuwandern. Dazu haben sie aber ein Kapital nötig. Verweist man sie auf eine bloße Rente, so bleiben sie an die Scholle gefesselt, und es wird ihnen in der Regel nichts übrig bleiben, als Knechte und Mägde auf dem Gute ihres wohlhabenden Bruders zu werden. Es wäre nicht zu verwundern, wenn solche „abgesundne“ Kinder durchweg der Sozialdemokratie verfielen und von Haß gegen ein Staatswesen erfüllt würden, das sie so ungerecht behandelt hätte.

Es möge hier noch erwähnt werden, daß im Reichstage durch eine Gesetzesvorlage schon der Versuch gemacht worden ist, für jedermann ein schuldenfreies Besitztum herzustellen: das ist der von Mitgliedern der Rechten eingebrachte Entwurf eines Heimstättengesetzes. Darnach soll jeder Deutsche berechtigt sein, sich eine Heimstätte von der Größe eines Bauernguts zu gründen. Diese Heimstätte soll nur mit Bewilligung einer einzusetzenden „Heimstättenbehörde“ mit Schulden belastet werden können. Auch für persönliche Schulden soll die Heimstätte nur in wenigen Ausnahmefällen und dann auch nur auf dem Wege der Zwangsverwaltung haftbar gemacht werden können. Würde dieses Gesetz geschaffen, so würde die einfache Folge die sein, daß sich der Kredit des Heim-

stättenbesitzers um den Wert der Heimstätte verminderte. Es ist aber schwer zu denken, daß es jemals zu einem solchen Gesetze kommen sollte, und noch schwerer, daß sich Grundbesitzer finden sollten, die Neigung hätten, sich unter ein solches Gesetz zu stellen. Der Grundbesitzer, der sein Gut vor Schulden bewahren will, hat ja dazu ein viel einfacheres Mittel: er macht eben keine Schulden. Wozu soll er sich aber im voraus unfähig erklären, Schulden zu machen? Der gedachte Entwurf dürfte daher ein in Gesetzesform eingekleideter frommer Wunsch bleiben.

Wir wenden uns nun zu der andern oben aufgestellten Frage: ist es möglich, den Grundbesitz von der auf ihm lastenden Verschuldung, insbesondere der Überschuldung zu befreien? Dabei ist es von großem Interesse, daß die Agrarkonferenz einige Aufklärung darüber giebt, wie sich die Verschuldung des Grundbesitzes innerhalb der verschiedenen Klassen der Besitzer verteilt. Es haben sich darüber zwei Landschaftsdirektoren, der von Ostpreußen und der der Provinz Sachsen, und der Landesdirektor der Provinz Pommern, also durchaus sachkundige Männer, fast übereinstimmend geäußert. Landschaftsdirektor Von von Königsberg sagt*) (S. 80): „Man kann drei Besitzklassen unterscheiden. Die erste ist der wirkliche Großgrundbesitz, der bei uns mit 2500 oder 3000 Morgen anfängt. Dieser ist nicht ungünstig situiert; er ist sehr gering verschuldet. Allerdings haben eine Anzahl Besitzer mit Schwierigkeiten zu kämpfen, die aber nicht sehr groß sind. Sie haben sich seit zwanzig Jahren in ihrer Lebenshaltung ungemein einschränken müssen. Einen Notstand aber bei ihnen anzunehmen, ist unmöglich. Die Lage der Kleinbetriebe ist verschieden. Fast durchweg gut ist die Lage der Bauern in den litauischen und gemischten Kreisen; weniger gut in den Kreisen mit rein deutscher Bevölkerung, obwohl auch hier Gegenden sind, wo man von einem Notstande nicht sprechen kann. Nur in sieben, acht oder neun Kreisen, darunter solchen mit polnischer Bevölkerung, ist die Lage der Bauern ungünstig. So bleibt noch der mittlere Teil unsers Besitzstandes, der sich in seiner Lebenshaltung zwar einschränkt, aber aus den sogenannten guten Ständen besteht, sich doch anständig kleiden, seine Kinder auf die Schule, in Pension schicken muß; der also Ausgaben zu tragen hat, die er schlechterdings nicht ablehnen kann. In diesem Teile des Besitzes besteht allerdings viel Schwierigkeit.“ Von schließt mit der Erklärung, daß in Ostpreußen ein Notstand der Landwirtschaft, der eine solche Umwälzung erfordere, wie es die Festsetzung einer Schuldbegrenze und eine Änderung des Erbrechts sein würde, nicht vorhanden sei.

Landschaftsdirektor von Gustedt aus der Provinz Sachsen sagt (S. 163): „Zum Großgrundbesitz rechne ich in der Provinz Sachsen Güter von mehr

*) Die hier mitgeteilten Äußerungen sind möglichst wortgetreu, jedoch etwas zusammengedrängt wiedergegeben.

als 2000 Morgen. Diese Güter sind meist in kapitalkräftigen Händen, meist besetzt; und wenn sich die Inhaber eine weise Beschränkung auferlegt haben, so sind sie die freiesten Besitzer und haben unter keiner Schuldenlast zu seufzen. Sie sind auch in der Lage, größere Renten zu erzielen, billiger zu wirtschaften, weil sich ihre Generalunkosten mehr verteilen, weil sie sich ganz ihrem Betriebe hingeben können, weil sie mit gut geschulten Beamten wirtschaften, und weil sie nicht, wie häufig andre Besitzer, durch eine Menge andrer Sachen, die im öffentlichen Interesse sind und bleiben müssen, von dem Betriebe abgezogen werden. Der übrige Besitz ist teils bäuerlich, teils in den Händen des kleinen Adels oder derer, auf die dessen Besitztum zu verhältnismäßig hohen Preisen übergegangen ist. Der bäuerliche Besitz ist zum kleinen Teil wenig verschuldet. Nur soweit der Bauer seine einfache Lebensführung beibehalten hat, soweit er z. B. seine Söhne nicht hat einjährig dienen lassen, sich an die althergebrachte Erbform gehalten hat, soweit er es für eine Schande erachtet, auf dem Hofe Schulden stehen zu haben, namentlich auch bei intensiver Bewirtschaftung eine vernünftige Grenze eingehalten hat, sind die Verhältnisse im ganzen gut. Viele haben aber die Grenze überschritten, und das ist der Hauptgrund der eingetretenen Verschuldung. Vor allem haben die Eigentümer, die um 1000 Morgen herum besitzen, die Schuldgrenze häufig überschritten. Außerhalb der mittlern verschuldeten Grundbesitzer giebt es aber bei uns noch eine so große Zahl unverschuldeter oder wenig verschuldeter Grundbesitzer, daß wir imstande sind, die verschuldeten mit verhältnismäßig kleinen Mitteln über Wasser zu halten.“

Landesdirektor Höppner von Stettin endlich sagt (S. 168): „In Vorpommern liegen die Verhältnisse durchaus ungünstig. Der mittlere Besitz von 500 bis 1500 Morgen ist meiner Ansicht nach in dem größten Teile von Pommern dem Untergange verfallen. Die Gründe für diese Katastrophe sind schon von den Vorrednern erörtert. Den gesellschaftlichen und sozialen Aufgaben, die an diesen Mittelbesitz herantreten, Erziehung der Kinder u. s. w. ist er aus seinem Ertrage nicht gewachsen und muß darum, da er sich ihnen nicht entziehen kann, bei den immer mehr zurückgehenden Einnahmen, wirtschaftlich verfallen. Der wenige Magnatenbesitz, den wir haben, steht im allgemeinen gesichert da. Im übrigen aber sind die Besitzer durch ihre seit den letzten zehn bis fünfzehn Jahren geminderten Erträge zu einer recht hohen Verschuldung gekommen. Was den Bauernstand betrifft, so will ich zugeben, daß dort die Verhältnisse noch nicht so traurig liegen wie bei dem Mittelbesitz. Die Bauern, die nach alter Väterfittte weiter gewirtschaftet haben und in einfachen Verhältnissen geblieben sind, haben zwar auch Schulden, die aber zu keinen Bedenken Veranlassung geben, während der Teil der Bauern, der leicht und über seine Verhältnisse hinaus gelebt hat, auch schon zu bedenk-

licher Verschuldung gekommen ist. Der alte, solide Bauer, den wir noch in Vorpommern haben, lebt einfach. Er setzt seine Produkte in der Stadt ab, ohne den ganzen Tag in der Kneipe zu sitzen. Er legt selbst Hand an den Pflug und bearbeitet seinen Acker, wie ich ausdrücklich hervorheben muß, gut, ja oft besser als der Großgrundbesitzer. Gleichwohl haben auch diese wohl-situierten Bauern die Befürchtung, daß sie den Hof nicht halten können. Dies liegt daran, daß unsre Bauern viel mehr als sonst auf Varmittel angewiesen sind, durch die hohen Löhne, durch die dem Bauernstand auferlegten Lasten und durch die höhern Aufwendungen für Betriebsmittel.“

Diese Schilderung der Verhältnisse in Pommern findet eine gewisse Bestätigung in der Äußerung des Gutsbesizers v. Knebel-Düberitz (S. 134): „Der Bauernstand kann, wenn durch weise, aber energische Maßregeln eingegriffen wird, noch erhalten werden; es sind gesunde Verhältnisse noch zu konserviren. Der Großbesitz ist zum größten Teil von seiner Verschuldungsstellung noch herunterzuarbeiten, während ein Teil des Mittelbesitzes leider hoffnungslos verloren ist. Gerettet kann der Grundbesitz, insbesondere der Mittelbesitz nur werden, wenn dafür gesorgt wird, daß wir höhere Preise bekommen.“

Auch Professor Sering, der eifrigste Schutzedner für die Landwirtschaft, erkennt es als richtig an, daß eine Überschuldung nur bestehe in den Kreisen des kleinern ritterschaftlichen Besitzes, daß dagegen von einer Überschuldung nicht die Rede sein könne bei einem großen Teil unsers eigentlichen Großgrundbesitzes und in dem weitaus größten Teile des bäuerlichen Besitzes. (S. 194.)

Sch wiederhole die Worte des letzten Redners: von einer allgemeinen Überschuldung des Grundbesitzes kann nicht die Rede sein. Eine solche liegt nur vor in dem „mittlern Besitz,“ wozu namentlich der in den östlichen preussischen Provinzen stark vertretene kleinere ritterschaftliche Besitz gehört. Die Überschuldung beruht, zum Teil wenigstens, darauf, daß gerade diese Besitzer, auch wenn sie sich einschränkten, nicht imstande gewesen sind, ihre gesamte Lebenshaltung dem geminderten Einkommen ihrer Güter entsprechend einzurichten.

Bei Besprechung der Mittel, die geeignet wären, dem verschuldeten Grundbesitz wieder aufzuhelfen, sind in der Agrarkonferenz durch Erklärung des leitenden Ministers von vornherein zwei ausgeschieden worden: die Währungsfrage und die Frage der Getreidezölle. Wir wollen uns daher auch hier nicht damit beschäftigen.

Ghe wir aber nun zur Besprechung der etwa geeigneten Mittel gehen, wollen wir uns klar zu machen suchen, um was es sich eigentlich handelt. Ein gewisses Maß von Schulden wird wohl jedes Gut ohne besondrer Gefährdung ertragen können. Schlimm sind aber die Schulden, die über dieses

Maß, sagen wir etwa über die Hälfte des Gutswertes, hinausgehen. Diese Schulden — es sei mir gestattet, sie „Überschulden“ zu nennen — sind für den Schuldner die lästigsten, denn er wird sie hoch verzinsen müssen. Sie sind aber auch die gefährlichsten, da sie ihn stets mit dem Zusammenbruch bedrohen. Aber auch für den Gläubiger sind sie die gefährlichsten, da sie, wenn es zu einem Zusammenbruch kommt, bei der Unsicherheit der Preise leicht zu einem Verlust an Kapital führen. Da fragt es sich nun, ob sich ein Kapitalist finden ließe, der bereit wäre, diese Schulden von den bisherigen Gläubigern abzulösen und dann den Schuldnern, wenn er sie ihnen nicht ganz schenken wollte, wenigstens erleichterte Bedingungen der Verzinsung und der Abtragung zu gewähren. Die Summen, um die es sich dabei handeln würde, sind schwer zu bestimmen; es würden aber doch wohl Milliarden sein.

Man hat hierbei zunächst wieder an den Mann für alles, an den Staat gedacht. Man hat gesagt, dieser habe hier eine ähnliche Pflicht, zu helfen, wie er vor Zeiten für die Ablösung der bäuerlichen Lasten eingetreten sei. Diese Vergleichung aber scheint mir doch nicht zuzutreffen. Die bäuerlichen Lasten bildeten in der That eine geschichtlich überkommene wirtschaftliche Kammität, die andauernd auf der großen Masse des Grundeigentums lastete. Das wird man von der gegenwärtigen Überschuldung eines Teils unsrer Landwirte nicht sagen können. Sie ist nur ein Mißgeschick der gegenwärtigen Besitzer. Wird das Gut verkauft und werden mit dem Kaufpreise die Schulden bezahlt, so ist das Gut frei. Bei den meisten Schulden wird auch noch nachweisbar sein, wie sie entstanden sind; und wenn man darauf einginge, würde sich bei vielen ergeben, daß die Schuldner den Ersatz für das schuldig gewordne Geld noch in den Händen haben. So z. B. wo ein Teil des Kaufgeldes oder Übernahmegeldes auf dem Gute haften geblieben ist, oder wo der Landwirt für Verbesserungen, die er gemacht hat, ein Kapital aufgenommen hat. Wie sollte der Staat dazu kommen, für solche Schulden einzutreten? Selbst wenn Landwirte bei Eingehung dieser Schulden nicht glücklich gewesen sein sollten, wenn sie also ihr Gut zu teuer bezahlt oder sich bei den Verbesserungen zu hoch verstiegen, oder auch wenn sie sonst unglücklich gewirtschaftet hätten, so könnte man doch unmöglich den Staat für verpflichtet halten, deshalb die Schulden auf sich zu nehmen. Auch andre Berufsstände sind schon oft durch ungünstige Zeitumstände in eine mißliche Lage gekommen. Wohin würde es führen, wenn in allen solchen Verhältnissen der Staat mit seinen Mitteln eintreten sollte?

Mit der Forderung von Staatshilfe verwandt ist der Gedanke, der auch aufgetaucht ist, daß zur Abtragung der Schulden der Landwirte Grundnoten geschaffen werden sollen. Ich verstehe nicht, wie dieser Gedanke eigentlich gemeint ist. Sollen die Grundnoten lediglich auf den verschuldeten Grundbesitz radiziert werden, so würde sie niemand nehmen. Soll der Staat für sie Gewähr leisten, so würden sie in den Bereich jener Papiergeldwirtschaft

fallen, die längst durch die Geschichte gerichtet ist. In der Agrarkonferenz haben sich auch namhafte Stimmen selbst solcher, die sonst sehr entschieden für den Grundbesitz eintraten, gegen diesen Gedanken erklärt. Professor Schmoller nennt ihn utopisch (S. 263).

Man hat sodann an besondere Organisationen des Kredits gedacht. Jede Organisation ist aber nur eine Form, die sich erst mit einem materiellen Inhalt füllen muß. Es müssen Leute vorhanden sein, die die materiellen Mittel für die Zwecke der Organisation zu gewähren bereit sind, und Leute, die die Verwaltung in die Hand zu nehmen imstande sind und diese mit Treue und Geschick leiten. Wo diese Bedingungen vorhanden sind, können Organisationen, die für den Kredit geschaffen werden, von großem Nutzen sein. Namentlich können sie dadurch nützen, daß sie den Schuldnern gestatten, das Kapital in kleinern, neben der Zinszahlung zu leistenden Beträgen — den sogenannten Annuitäten — nach und nach abzutragen, sodaß nach einer Reihe von Jahren der Schuldner von seiner Schuld ganz frei wird.

Zunächst ist zu Gunsten des verschuldeten Grundbesitzes vorgeschlagen worden, daß sich die Gesamtheit der Grundbesitzer zu Korporationen vereinigen solle, die die Überschulden ihrer Genossen auf sich nähmen und erleichterte Formen der Abtragung gewährten. Bekanntlich bestehen in den östlichen preussischen Provinzen die „Landschaften“ als Körperschaften der Grundbesitzer, die ihren Mitgliedern Kredit gewähren und das dazu erforderliche Kapital durch Ausgabe von Pfandbriefen beschaffen. Diese Landschaften beleihen aber Grundeigentum nur bis zu einer bestimmten, sichern Grenze. Man hat nun daran gedacht, für den obengedachten Zweck entweder die Thätigkeit der Landschaften zu erweitern oder auch andre Korporationen für den bezeichneten Zweck zu schaffen. Die Möglichkeit, in dieser Weise vorzugehen, setzt aber voraus, daß die schuldenfreien oder wenig verschuldeten Grundbesitzer geneigt wären, für ihre schwerverschuldeten Genossen einzutreten. Das dürfte aber doch sehr zweifelhaft sein. Auch in der Agrarkonferenz haben sich mehrere Stimmen ablehnend dagegen ausgesprochen. Nicht gerechtfertigt aber wäre es, wenn der Staat hier mit einem Zwange eintreten wollte. Zwischen den Grundbesitzern besteht doch offenbar keine Gemeinschaft, die dahin führte, daß die guten Wirtschaftler die Schulden derer, die minder gut gewirtschaftet haben, bezahlen müßten.

Was nun andre Kreditorganisationen betrifft, so ist ja nicht zu bezweifeln, daß solche mit großem Nutzen namentlich auch für die Landwirtschaft geschaffen werden können. Auch bestehen ja schon viele Anstalten dieser Art in Deutschland. Wir steht eine solche Schöpfung, die höchst wohlthätig gewirkt hat, schon seit langen Jahren vor Augen, und deshalb will ich hier ein kleines Bild von ihr zeichnen. Es ist das die im Jahre 1832 errichtete kurhessische Landeskreditkasse. Sie hatte in erster Linie die Aufgabe, die gleichzeitig mit

ihrer Schöpfung eintretende Ablösung der bäuerlichen Grundlasten zu vermitteln, indem sie den Ablösenden die dazu nötige Summe zu äußerst geringen Zinsen darlieh. Das Gesetz, das sie schuf, war aber zugleich, wie dessen Eingangsworte sagen, „in der landesväterlichen Absicht erlassen, eine Anstalt zu gründen, welche den Unterthanen die Abtragung älterer Schulden erleichtert und es ihnen möglich macht, zur Verbesserung ihres Nahrungsstandes die erforderlichen Kapitale zu billigen Zinsen und ohne kostspielige Mitwirkung dritter Personen zu erhalten.“ Sie gab demgemäß gegen hypothekarische Sicherheit Darlehen bis zu hundert Thaler herab (unter Umständen selbst noch darunter), war also recht eigentlich für den kleinen Mann bestimmt. Neben den Zinsen mußte ein Kapitalbetrag von mindestens einem Prozent gezahlt werden. Das Betriebskapital erhielt die Anstalt zunächst dadurch, daß ihr der Staat die an ihn selbst zu zahlenden Ablösungsgelder ließ. (Es war dies der sogenannte Laudamialfonds, den später der preußische Staat an sich nahm.) Außerdem gab die Anstalt Schuldverschreibungen auf den Inhaber aus, für die der hessische Staat haftete. Diese Schuldverschreibungen galten in ganz Kurhessen als ein absolut sicheres Papier. Sie waren stets gesucht und haben die schwierigsten Zeitverhältnisse überstanden, ohne daß sie jemals wesentlich unter pari gefallen wären. Niemals ist die Haftbarkeit des Staates in Anspruch genommen worden. Die Schuldverschreibungen wurden um $\frac{1}{2}$ Prozent geringer verzinst, als die von der Anstalt ausgeliehenen Kapitalien. Da die Verluste der Anstalt an den ausgeliehenen Kapitalien äußerst gering waren, auch der Staat die Verwaltungskosten trug, so würde sich aus dem halben Prozent Mehrbetrag an Zinsen, das die ausgeliehenen Kapitalien brachten, bald ein bedeutender Überschuß gebildet haben, wenn nicht dieser Mehrbetrag dazu gedient hätte, den Minderbetrag an Zinsen von den Ablösungskapitalien zu ergänzen. Dadurch kam jener Überschuß wieder der Landwirtschaft im ganzen zu gute. Als Kurhessen mit Preußen vereinigt wurde, übertrug der preußische Staat die Anstalt dem hessischen Kommunalverbande. Dieser trat auch in die Haftung des Staates für die Schuldverschreibungen ein; aber auch ihm gegenüber ist diese Haftung niemals zur Geltung gekommen. Die Landeskreditkasse übt hiernach bis auf den heutigen Tag ihre Thätigkeit im wesentlichen gleichmäßig wie früher innerhalb des vormaligen Kurhessens fort. Am Schluß des Jahres 1893 hatte sie an 90 Millionen Mark in 37370 Posten ausstehen. Nur in einer Beziehung ist eine bedeutungsvolle Änderung eingetreten. Nachdem die Ablösungskapitalien zum größten Teil erledigt sind, auch inzwischen ein Reservefonds von $5\frac{1}{2}$ Millionen für die Anstalt angesammelt worden ist, hat der aus der Differenz der eingezahlten und ausgezahlten Zinsen sich bildende Überschuß in Wahrheit zur Verfügung gestanden. Im Sinne der Gründung der Anstalt, die „zur Verbesserung des Nahrungsstandes“ der Kreditbedürftigen dienen sollte, würde es gelegen haben, wenn dieser Überschuß nun dazu gedient

hätte, die Zinsen der Schuldner der Anstalt etwa um $\frac{1}{4}$ Prozent herabzusetzen. Damit würde der verschuldeten Landwirtschaft eine wesentliche Erleichterung verschafft worden sein. Dagegen hat es die Verwaltung des Kommunalverbandes für dienlich erachtet, diesen Überschuß für ihre Zwecke in Anspruch zu nehmen, und demgemäß seit einer Reihe von Jahren bedeutende Summen als Gewinn aus der Landeskreditkasse bezogen. Im Jahre 1893 sind 395315 Mark von der Landeskreditkasse an den Hauptfonds des Kommunalverbandes abgegeben worden. Auf diese Weise hat der Kommunalverband den verschuldeten Grundbesitz zu einer Art kommunalen Steuer herangezogen. Sieht man hiervon ab, so kann auch heute noch die Anstalt überall da, wo nicht schon ähnliche Anstalten bestehen, zum Muster dienen.

Für die Organisation des Personalkredits bedarf es kleinerer Anstalten, die den persönlichen Verhältnissen der zu Beleihenden näher stehen. Als solche Anstalten haben sich an vielen Orten die Raiffeisenschen Darlehnskassen bewährt. Es wird aber immer darauf ankommen, ob sich Personen finden, die solche Kassen gut zu verwalten verstehen. Aus diesem Grunde dürfte auch der in der Agrarkonferenz aufgetauchte Gedanke, solche Anstalten überall mit der Gemeindeverwaltung zu verbinden, nicht leicht ausführbar sein. In vielen kleinern Gemeinden würden sich schwerlich die geeigneten Persönlichkeiten finden, die die Sache in die Hand nehmen könnten.

Wie sehr nun auch gut eingerichtete Kreditanstalten dem Grundbesitz im allgemeinen zu gute kommen können, so ist es doch zweifelhaft, ob auch die beste Organisation helfen kann, da wo der Grundbesitz bereits überschuldet ist. Wie ich schon bemerkt habe, sind gerade die Überschulden auch für den Gläubiger die gefährlichen. Bricht einmal eine Krisis aus, bei der Grundeigentum in großem Umfange zum Zwangsverkauf kommt, so kann von diesen Überschulden viel verloren gehen. Wer aber mit fremdem Gelde wirtschaftet, hat doppelt die Pflicht, vorsichtig zu sein. Es ist daher schwer einzusehen, wie irgend eine Organisation geschaffen werden könnte, die die Gefahr dieser Überschulden auf sich nähme. Dazu kommt noch etwas andres. Der Hauptwert aller Kreditanstalten für die Schuldner besteht darin, daß sie dem Schuldner den Abtrag des Kapitals in Annuitäten gestatten können. Wenn es aber den überschuldeten Grundbesitzern schon schwer wird, die Zinsen ihrer Schulden aufzubringen, werden sie dann imstande sein, daneben auch noch Kapitalabträge zu leisten? Einige Stimmen in der Agrarkonferenz haben das ausdrücklich verneint.

Es ist gewiß sehr zu beklagen, wenn Klassen unsrer Mitbürger, die bisher eine höhere Lebensstellung einzunehmen berechtigt waren, in ihren Einnahmen dergestalt zurückgehen, daß sie diese Lebensstellung nicht aufrecht erhalten können. Das scheint bei einem Teil des oben besprochenen „mittlern Besitzes“ der Fall zu sein; und wenn man diesen Besitzern ohne wesentliche Schädigung anderer

Interessen helfen könnte, so würde man es gewiß gern thun. Die Grundbesitzer teilen aber das Mißgeschick, das sie betroffen hat, mit den ihnen ungefähr gleichstehenden Rentnern des Geldkapitals. Auch diese sind in ihrer Lebensstellung zurückgegangen, teils durch die schon im Laufe der sechziger Jahre eingetretene Entwertung des Geldes, teils durch das Sinken des Zinsfußes in neuerer Zeit. Den Grundbesitzern kommt dieses Sinken des Zinsfußes dadurch einigermaßen zu statten, daß sie für ihre Schulden, wenigstens für die sicher stehenden, geringere Zinsen zu zahlen brauchen. Die Rentner des Geldkapitals haben einen solchen Trost nicht. Viele von ihnen haben auch noch den Versuch, der Minderung ihrer Einnahmen dadurch zu entgehen, daß sie ihre Kapitalien in ausländischen Fonds anlegten, mit schweren Verlusten zu büßen gehabt. Beide Erscheinungen lassen sich auf die gemeinsame Ursache zurückführen, daß in der Neuzeit das Kapital nicht mehr einen so großen Anteil an dem Produktionsgewinn beanspruchen kann wie früher. Das ist ja für die davon Betroffenen traurig. Ob aber, vom allgemeinen Standpunkt betrachtet, darin ein wirtschaftliches Unglück zu finden sei, ist mindestens zweifelhaft.

Ist es, wie leider vorausszusehen ist, nicht möglich, unsern verschuldeten Landwirten ihre Schulden abzunehmen, auch nicht durch äußere Mittel sie vor weiterer Verschuldung zu schützen, so wird ihnen nichts übrig bleiben, als selbst nach und nach ihre Schulden abzutragen und sich vor weiterer Verschuldung dadurch zu wahren, daß sie keine Schulden machen. Dazu gehört vor allem Fleiß, Geschick und Sparsamkeit. Das sind freilich sehr triviale Sätze. Angesichts der mancherlei Anschauungen und Vorschläge aber, die in der Agrarkonferenz aufgetaucht sind, dürfte es wohl angemessen sein, auch einmal solche Trivialitäten auszusprechen.



Die Eidesnot

Von einem Geistlichen



or nicht gar zu langer Zeit war es noch eine berechnete Eigentümlichkeit gewisser Pastorenkreise, über die Eidesnot zu klagen und über die Mittel zur Abhilfe zu beraten; verständige Leute zuckten dazu mit leidiger Achseln, ärgerten sich im besten Falle ein wenig über die Schwarzseherei und Schwarzmalerei und fanden im übrigen, daß unsre Zustände vorzüglich und musterhaft wären. Aber die Zeiten haben sich geändert. Ich brauche wohl, wenn ich jetzt zur Eidesnot